

Jahresbericht über das Jahr 2023

gemäß § 128 b Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Die Bundesdisziplinarbehörde wurde mit der 2. Dienstrechtsnovelle 2019, BGBl I Nr. 58 gesetzlich eingerichtet und nahm im Oktober 2020 ihre operative Tätigkeit auf.

I. Zu den Disziplinarverfahren

Die Bundesdisziplinarbehörde ist zuständig für Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte des Bundes nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) sowie gegen Soldatinnen und Soldaten nach dem Heeresdisziplinalgesetz (HDG).

Zum Ablauf eines Disziplinarverfahrens ist generell zu sagen: Vorerst unterscheidet man zwischen einem Verfahren betreffend eine **Suspendierung** (bzw. **Dienstenthebung** nach dem HDG) und einem **Disziplinarverfahren** (im eigentlichen Sinne). Beide Verfahren münden in einen Bescheid, gegen den naturgemäß Rechtsmittel an das Bundesverwaltungsgericht sowie in der Folge an den Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof ergriffen werden können.

Das Disziplinarverfahren (i.e.S.) seinerseits setzt sich regelmäßig aus mehreren Verfahrensabschnitten zusammen, die jeweils mit eigenen Bescheiden abgeschlossen werden (gegen die ihrerseits selbständige Rechtsmittel eingebracht werden können). Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung eines Disziplinarfalles sind daher meist mehrere eigenständige Teilverfahren sowie Rechtsmittelverfahren in den verschiedenen gerichtlichen Rechtsschutzinstanzen durchzuführen.

Ein weiterer wichtiger *zeitlicher Faktor* eines Disziplinarverfahrens ist das Vorliegen eines disziplinarverfahrensrechtlichen Unterbrechungstatbestandes, wie ihn etwa ein gleichzeitig stattfindendes Strafverfahren darstellt. Manche Disziplinarverfahren werden dadurch über Jahre unterbrochen und können erst nach dem strafgerichtlichen Urteil fortgesetzt werden. Insgesamt ist zu konstatieren, dass des Öfteren sowohl die Komplexität als auch die Dauer von Disziplinarverfahren dem Anspruch einer zeitnahen Entscheidung entgegenstehen.

1. Verfahren vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2023

Die vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2023 bei der Bundesdisziplinarbehörde neu anhängig gemachten Verfahren erfolgen nach einem einheitlichen Aktenerfassungssystem.

Suspendierungsfälle nach BDG/Fälle der Dienstenthebung nach HDG 47

Keine Suspendierungs-/Dienstenthebungsgründe	10
Definitive Suspendierung/Dienstenthebung	32
Sonstige Beendigung (Austritt, Tod, Erledigung im Kommandantenverf.)	5

Disziplinarverfahren (i.e.S.)

Disziplinaranzeigen	198
Anhängig nach Beschwerde gegen eine Disziplinarverfügung	10
Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens	26
Einleitung eines Disziplinarverfahrens	162
Einstellung eines Disziplinarverfahrens	6
Freispruch	10
Schuldspruch ohne Strafe	5
Verweis	7
Straferkenntnis mit Geldbuße oder Geldstrafe	78
Degradierung	0
Entlassung	5
Sonstige Beendigung (Austritt aus dem Dienstverhältnis, Tod)	20

2. Zu den übernommenen „Altverfahren“ der ehemaligen Disziplinarkommissionen

Nach der früheren Rechtslage bestanden 26 Disziplinarkommissionen in allen Ressorts der Bundesverwaltung, deren Kompetenz nunmehr von der Bundesdisziplinarbehörde wahrgenommen wird. Bei der Bundesdisziplinarbehörde wurden jene Disziplinarverfahren fortgesetzt, die am 30. September 2020 bei den ehemaligen Disziplinarkommissionen noch anhängig waren.

Von den ehemaligen Disziplinarkommissionen hat die Bundesdisziplinarbehörde insgesamt 313 „Altverfahren“ übernommen und weitergeführt. Die übernommenen Verfahren befanden sich in den verschiedensten Verfahrensstadien und wurden aktenmäßig in den einzelnen Ressorts sehr unterschiedlich dokumentiert.

Im Berichtszeitraum wurden von der Bundesdisziplinarbehörde weitere zwölf „Altverfahren“ entschieden. Zusammen mit den in den Jahren 2021 bis 2023 entschiedenen „Altverfahren“ sind nunmehr etwa die Hälfte der übernommenen Verfahren rechtskräftig abgeschlossen. Die weiterhin noch offenen Verfahren konnten wegen des Vorliegens eines Unterbrechungstatbestandes (siehe oben) im Berichtsjahr vorerst noch nicht fortgesetzt werden.

3. Gesamtbetrachtung

In einer Gesamtbetrachtung wurden im Berichtszeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2023 insgesamt 380 Verfahren bei der Bundesdisziplinarbehörde anhängig. Demgegenüber konnten 343 Verfahren im Berichtszeitraum rechtskräftig entschieden oder abgeschlossen werden.

Die verwaltungs- und höchstgerichtliche Judikatur im Zusammenhang mit den Entscheidungen der Bundesdisziplinarbehörde ist in Anbetracht der relativ kurzen Tätigkeit dieser Behörde erst punktuell wahrnehmbar und lässt derzeit noch keine allgemeinen Aussagen zu. Illustrativ sei bemerkt, dass in den im Berichtszeitraum vom Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig entschiedenen Disziplinarverfahren aus dem Berichtszeitraum die Beschwerden gegen Bescheide der Bundesdisziplinarbehörde zu 80 % als unbegründet abgewiesen wurden.

II. Organisation und Personal der Bundesdisziplinarbehörde

Die Bundesdisziplinarbehörde ist im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichtet und hat ihren Sitz in Wien. Zusätzlich gibt es noch drei weitere Standorte in Salzburg, Villach und Weyregg, wo zwei Außenstellen und eine Geschäftsstelle bestehen.

Folgende Personen waren im Berichtsjahr hauptberuflich in den verschiedenen Standorten der Bundesdisziplinarbehörde tätig:

Leiter der Bundesdisziplinarbehörde	Mag. Klaus Hartmann
Büro der Behördenleitung	Barbara Grünhut, BA MA
Senatsvorsitzende	Mag. Susanne Haunold-Thiel Mag. Franz Higansberger-Urbaneč Mag. Klaus Lamprecht (<i>Villach</i>) Mag. Markus Mitlöhner (<i>Weyregg</i>) Mag. Christian Pöckl (<i>Salzburg</i>) Mag. Petra Schadler Mag. Mario Schaffer Dr. Ingrid Sperl
Behördensekretariat	Eva Waldherr Christina Flanitzer Kristina Jusufoski Sila Simsek Jessica Wietecha Renate Feichtinger (<i>Weyregg</i>) Jutta Peschaut (<i>Villach</i>) Sandra Wührer (<i>Salzburg</i>)

Nach der Geschäftseinteilung der Bundesdisziplinarbehörde für das Jahr 2023 waren 48 Disziplinarsenate eingerichtet, in denen acht rechtskundige Beamtinnen und Beamte der Bundesdisziplinarbehörde hauptberuflich den Senatsvorsitz ausüben und sonst noch rund 340 Beamtinnen und Beamte aus allen Ressorts der Bundesverwaltung als weitere (nebenberufliche) Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder vorgesehen sind.

Seit dem 25. August 2023 fungiert der Leiter der Bundesdisziplinarbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) zusätzlich als „interne Meldestelle“ für die Bundesverwaltung mit Ausnahme der Ressorts des BMI, des BMJ und des BMLV. Zwei MitarbeiterInnen sind mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut (Mag. Michael Matzinger und Andrea Rosenich-Obručă, MA). Die Bearbeitung von Hinweisen nach dem HSchG findet keinen Niederschlag im gegenständlichen Jahresbericht nach § 128 b BDG.

Der Leiter der Bundesdisziplinarbehörde:

Klaus Hartmann

Leopold-Böhm-Straße 12
A-1030 Wien
Telefon: +43 1 71606 – 668000
E-Mail: bundesdisziplinarbehoerde@bdb.gv.at
www.bdb.gv.at